

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (MA ATW) Anlage 3: Eignungsprüfung	29.07.2021	7.36.05 Nr. 9	S. 1
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------	---------------	------

Künstlerische Eignungsprüfung im MA-Studiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“

mit dem Abschluss Master of Arts, des Fachbereichs 05
an der Justus-Liebig-Universität Gießen

- (1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer besondere Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, die einen erfolgreichen Abschluss des Studiums im Master-Studiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ auch in ästhetischer und künstlerischer Hinsicht möglich erscheinen lassen. Die erforderliche ästhetische Urteilskraft und künstlerische Befähigung werden in Rahmen einer Eignungsprüfung festgestellt.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung bildet der Prüfungsausschuss eine Aufnahmekommission, der angehören:
 - mindestens zwei Professoren bzw. Professorinnen. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (Abs. 5) ist Vorsitzende/r der Kommission. Benannt werden zwei Professor/innen aus dem Institut für Angewandte Theaterwissenschaft, es können zudem je ein/e Professor/in aus den Fachgebieten Germanistik, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft sowie aus den Instituten für Anglistik, Romanistik und Slavistik hinzukommen,
 - Assoziierte der Hessischen Theaterakademie können beratend teilnehmen,
 - Studentische Beisitzende können beratend teilnehmen,
 - mind. zwei wissenschaftliche Mitarbeiter/innen des Instituts für Angewandte Theaterwissenschaft.

Der Prüfungsausschuss kann laut AllB 5.4 professorale Angehörige der ATW mit der Bildung der Aufnahmekommission beauftragen.

- (3) Um an dem Prüfungsverfahren teilzunehmen, muss sich die Bewerberin/der Bewerber bei der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Prüfung anmelden. Die Anmeldung zur künstlerischen Eignungsprüfung erfolgt über das Online-Portal des Instituts für Angewandte Theaterwissenschaft. Die jeweiligen Fristen werden zu Beginn eines jeden Jahres ebenfalls dort bekanntgegeben.
- (4) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Bewerberinnen und Bewerber, die sich online registriert haben und die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium nachgewiesen haben, zur Teilnahme an der Eignungsprüfung ein und teilt ihnen die Prüfungsbedingungen mit. Zum Verfahren zugelassen werden Bewerberinnen/Bewerber, die die geforderten Unterlagen nach Absatz 5a fristgerecht eingereicht haben. Bewerberinnen/Bewerber, die die Unterlagen nicht innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist eingereicht haben, werden zum Verfahren nicht zugelassen.
- (5) Die künstlerische Eignungsprüfung besteht aus zwei Abschnitten, die jeweils mit bestanden bewertet werden müssen. Erst nach zwei bestandenen Teilprüfungen besteht ein Anspruch auf einen Studienplatz.
 - a. Der erste Abschnitt der künstlerischen Eignungsprüfung überprüft die künstlerischen Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber. Für den ersten Abschnitt der Prüfung fordert der/die Prüfungsausschussvorsitzende die Bewerberin/den Bewerber daher dazu auf, folgende Unterlagen einzureichen. Die eingereichten Unterlagen dienen als Grundlage für die Bewertung:
 - einen tabellarischen Lebenslauf, um Vorkenntnisse und bisherige Tätigkeiten im Bereich Theater/Kultur nachzuweisen, die auf einen erwartbaren Studienerfolg rückschließen lassen.
 - ein Motivationsschreiben mit Angabe der Bewerbungsgründe, um das Verhältnis der Bewerberin/des Bewerbers zu Theater und Kunst darzustellen.
 - eine Mappe mit zwei bis drei selbstgefertigten, künstlerischen Arbeiten zu Themen, die sich die Bewerberin/der Bewerber selbst gestellt hat (z. B. Entwürfe oder Dokumentationen von

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (MA ATW) Anlage 3: Eignungsprüfung	29.07.2021	7.36.05 Nr. 9	S. 2
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------	---------------	------

szenischen Arbeiten, Performances, Audioarbeiten, Videofilm, Raum-, Klang- oder Videoinstallationen, eigene Texte, Regie-Exposé, Bühnenbildmodell oder ähnliches).

- BA-Thesis oder äquivalente wissenschaftliche Arbeit
- eine unterzeichnete Erklärung mit folgendem Wortlaut wird ebenfalls gefordert:
"Ich versichere: die in der Mappe vorgelegten Arbeiten habe ich selbst gefertigt".

b. Zum Bestehen des ersten Abschnitts der Eignungsprüfung werden folgende Kriterien zur Ermittlung der studiengangsspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse angelegt:

- die Fähigkeit, individuelle Ideen, Konzepte und Herangehensweisen an selbst gestellte Themen zu entwickeln, die sich visuell, akustisch, sprachlich, körperlich, inszenierend, performativ verwirklichen lassen.
- die Fähigkeit, künstlerische Inhalte konzeptionell zu strukturieren und zu organisieren.
- die Fähigkeit zur Reflexion, Beschreibung und Vermittlung künstlerischer Formate und Ansätze,
- die Fähigkeit, sich Bilder, Töne und Ereignisse vorzustellen und diese in künstlerisch inspirierte Formen und Abläufe zu bringen, künstlerische Phantasie, die sich auf diese Bereiche bezieht,
- Affinität zu Theatermitteln im Bereich der Bühnen-Technik (Licht, Ton, Video, Sensorik, Datenübertragung).

Die Unterlagen sind von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission zu sichten.

c. Der erste Abschnitt der Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens drei der fünf Kriterien (eigene künstlerische Arbeiten a. zu entwickeln, b. zu strukturieren, c. zu reflektieren, d. Phantasie und e. Technikaffinität) als bestanden bewertet wurden.

(6) Ist der erste Abschnitt der Eignungsprüfung mit „bestanden“ bewertet worden, wird die Bewerberin/der Bewerber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zum zweiten Teil der Prüfung eingeladen. Der zweite Abschnitt der künstlerischen Eignungsprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung abgenommen. Sie dauert 30 Minuten.

a. Inhalt der Prüfung ist es, in praktischer und fachlicher Hinsicht zusätzliche Aufschlüsse über die Eignung der Bewerberin/des Bewerbers zu erhalten.

b. Zum Bestehen des zweiten Abschnitts der Eignungsprüfung werden folgende Kriterien zur Ermittlung der studiengangsspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse angelegt:

- Mündliche Ausdrucksfähigkeit (insbesondere Fachterminologie, künstlerische Ausdrucksfähigkeit, Vermittlungsfähigkeit)
- Fähigkeit, eigene Erwartungen an theatrale/performative Formate im Gespräch zu formulieren, bes. auch Vorkenntnisse und praktische Erfahrungen, Projektziele bzgl. Arbeit auf der Bühne / in Proben / im Theater für den Abgleich mit den angebotenen Studieninhalten.
- Fähigkeit und Interesse an Reflexion künstlerischer Prozesse und ästhetischer Erfahrung im Gespräch als persönliche Motivation (Kriterien: Spezifisches Interesse an und Informiertheit über den Masterstudiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ und seine spezifisch künstlerisch-wissenschaftlichen Inhalte).

Die Prüfung ist von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission abzunehmen; diese bewerten die Prüfung.

c. Der zweite Abschnitt der Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens zwei der drei Kriterien (a. fachliche Ausdrucksfähigkeit, b. theatrale/performative Fähigkeiten und Ziele, c. künstlerisches Verständnis) als bestanden bewertet wurden.

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (MA ATW) Anlage 3: Eignungsprüfung	29.07.2021	7.36.05 Nr. 9	S. 3
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------	----------------------	------

- (7) Die Prüfenden der mündlichen Prüfung entscheiden unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung, ob die erforderliche künstlerische Begabung nachgewiesen ist; sie berücksichtigen dabei die Ergebnisse aller Teile der Prüfung.
- (8) Die erforderliche künstlerische Befähigung ist nachgewiesen, wenn die Bewerberin/der Bewerber mit nach Abs. 5 „bestanden“ beurteilte Unterlagen eingereicht hat und wenn die Prüfenden der mündlichen Prüfung (Abs. 6) im Anschluss an die mündliche Prüfung die Gesamtbewertung „bestanden“ erteilen.
- (9) Erteilen die Prüfenden der mündlichen Prüfung die Gesamtbewertung „nicht bestanden“, teilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Bewerberin/dem Bewerber dies mit.
- (10) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die wesentlichen Förmlichkeiten festhält und erkennen lässt, worauf sich die jeweilige Entscheidung gründet.
- (11) Bei insgesamt bestandener Prüfung und einem Studienbeginn später als im Wintersemester, das auf die Prüfung folgt, müssen im Bewerbungsverfahren die Online-Registrierung sowie die Einreichung der Unterlagen erneut erfolgen, jedoch ist es möglich, einen formlosen Antrag auf ein verkürztes Eignungsprüfungsverfahren zu stellen zu. Das Erfordernis der mündlichen Prüfung entfällt in diesem Fall. Der formlose Antrag auf verkürztes Eignungsprüfungsverfahren muss schriftlich beim Institut für Angewandte Theaterwissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen erfolgen.